

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur: Herr Dr. H. B.

Verantwortlicher Redakteur: Herr Dr. H. B.

für die Amtshauptmannschaft Großenhain, das Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 110.

Donnerstag, 15. Mai 1919, abends.

72. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Besondere Anzeigen gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Postamt vierteljährlich 4.20 Mark, monatlich 1.40 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetales sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundzeile (7 Spalten) 35 Pf., Ortspreis 30 Pf.; gelbdruckter und tabellarischer Satz 50%, Aufschlag, Nachdruck- und Vervielfältigungsgebühr 20 Pf., feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Viereckige Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Vertriebes oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezüher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 59. Verantwortlich für Redaktionen: Arthur Schmal, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dittich, Riesa.

Fleischverföorgung.

Aufolge Anordnung der Landesfleischstelle werden vom 12. dieses Monats ab bis auf weiteres
150 gr Fleisch, Wurst und dergleichen für Personen über 8 Jahre und für Kinder bis zu 6 Jahren und für häusliche Tischgäste

bei den Fleischern hergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden. Für die ausfallenden 30 bis 15 gr Fleisch soll nach Möglichkeit Ersatz in Konserven, Wödel- oder Geflügelfleisch gegeben werden. Ist dies nicht möglich, so wird Ersatz in Gruppen und Hüllensfrüchten geliefert werden. Rühres Bekannmachung hierüber wird noch erfolgen.

Für die Wochenration von 150 bis 75 gr Fleisch sind 8 bis 4 Fleischmarken abzugeben. Die übrigen Fleischmarken sind gut aufzubewahren. Diese werden mit den angegebenen Ersatzmitteln beliefert werden.
Großenhain, den 12. Mai 1919.
861 o. V. Die Amtshauptmannschaft.

Wegebauunterstützungen betr.

Die Wegebaupflichtigen werden hiermit aufgefordert, etwaige Gesuche um Wegebauhilfen zu den Kosten für im Jahre 1919 auszuföührende Wegebauten alsbald, spätestens bis zum 31. Mai 1919 hier einzureichen. Später eingehende Gesuche können keine Berücksichtigung finden. In den Gesuchen ist der veranschlagte Betrag der Wegebautkosten anzugeben.
Großenhain, am 13. Mai 1919.
453 H. Die Amtshauptmannschaft.

Die ersten Friedensnoten.

Verfaßtes, 14. Mai.
Reichsminister Graf Brockdorff-Rantzau hat gestern an den Präsidenten der Friedenskonferenz, Clemenceau, folgende drei Notizen gerichtet:

I. Die wirtschaftlichen Friedensbedingungen.

Verfaßtes, den 13. Mai. Herr Präsident! Entsprechend der Ankündigung in meiner Note vom 9. Mai dieses Jahres überreichte ich die nachfolgende Aeußerung der volkswirtschaftlichen Kommission, die beauftragt ist, die Wirtschaft der in Aussicht genommenen Friedensbedingungen auf die Lage der deutschen Bevölkerung zu begutachten:
Deutschland war im Laufe der letzten beiden Generationen vom Agrarstaat zum Industriestaat übergegangen. Als Agrarstaat konnte Deutschland 40 Millionen Menschen ernähren. Als Industriestaat war es in der Lage, die Ernährung einer Bevölkerung von 67 Millionen sicherzustellen. Die Einfuhr an Lebensmitteln betrug im Jahre 1913 rund zwölf Millionen Tönnen. Vor dem Kriege lebten in Deutschland vom auswärtigen Handel und der Schiffahrt, entweder direkt oder indirekt durch die Verarbeitung auswärtiger Rohstoffe, rund 15 Millionen Menschen.

Nach den Bestimmungen des Friedensvertrages soll Deutschland seine für den Ueberseehandel taugliche Handelsflotte und Schiffsbauwerften aufheben, auch sollen die Werften in den nächsten fünf Jahren in erster Linie für die alliierten und assoziierten Regierungen dienen. Deutschland büßt ferner seine Kolonien ein; die Gesamtheit seines Besitzums, seiner Interessen und Titel in den alliierten und assoziierten Ländern, in deren Kolonien, Dominien und Protektoraten soll zur teilweisen Deckung der Entschädigungsansprüche der Liquidation unterliegen und jeder anderen wirtschaftlichen Kriegesmaßnahme ausgeschlossen sein, welche die alliierten und assoziierten Mächte in der Friedenszeit aufrecht-erhalten oder neu einzuföhren beschließen mögen.

Bei Ausführung der territorialen Bestimmungen des Friedensvertrages würden im Osten die wichtigsten Produktionsgebiete für Getreide und Kartoffeln verloren gehen; das wäre gleichbedeutend mit einem Ausfall von 21 Prozent der Gesamternte in diesen Lebensmitteln. Ueberdies würde unsere landwirtschaftliche Produktion in ihrer Intensität hart zurückgehen. Einmal würde die Zufuhr von bestimmten Rohstoffen für die deutsche Döngemittelindustrie, wie Phosphate, erschwert, sodann würde diese wie jede andere Industrie unter Kohlenmangel leiden, denn der Friedensvertrag sieht vor, daß wie fast ein Drittel unserer Kohlenproduktion verliert; außerdem werden uns für die ersten zehn Jahre ungeheure Lieferungen in Kohle an bestimmte alliierte Länder auferlegt.

Weiter soll Deutschland nach dem Vertrage fast drei Viertel seiner Eisenproduktion und mehr als drei Fünftel seiner Produktion an Stahl zugunsten seiner Nachbarn abtreten.

Nach dieser Einbuße an eigener Produktion, nach der wirtschaftlichen Lahmlegung durch den Verlust der Kolonien, der Handelsflotte und der auswärtigen Besitztümer wäre Deutschland nicht mehr in der Lage, genügend Rohstoffe aus dem Auslande zu beziehen. Die deutsche Industrie müßte daher in einem gewaltigen Umfange erlöschen.

Gleichzeitig würde der Bedarf an Lebensmittelzuföhren erheblich steigen, während die Möglichkeit, ihn zu befriedigen, außerordentlich sinken müßte.

Deutschland wäre daher in kurzer Zeit außerstande, den vielen Millionen auf Schiffahrt und Handel angewiesenen Menschen Arbeit und Brot zu gewöhren. Diese Menschen müßten aus Deutschland auswandern. Das ist aber technisch unmöglich, zumal sich viele der wichtigsten Länder der Welt gerade gegen die deutsche Einwanderung sperren würden. Außerdem würden Hunderttausende ausgewiesener Deutscher aus den Gebieten der mit Deutschland kriegsföührenden Staaten sowie aus den abzutretenden deutschen Territorien und Kolonien nach dem übrigelebenden deutschen Gebiet einströmen.

Werden die Friedensbedingungen durchgeföhrt, so bedeutet das einfach, daß viele Millionen in Deutschland zu Grunde gehen müßten. Dieser Prozeß würde sich rasch entwickeln. Da durch die Blockade während des Krieges und deren Fortdauern während des Waffenstillstandes die Volksgesundheit getroffen ist.

Rein Hilfswort, noch so groß und langfröchtig angelegt, könnte diesem Massensterben Einhalt tun. Der Friede würde Deutschland ein Mehrfaches der Menschenopfer fordern, wie der vierzehnjährige Krieg verschlug (sechsdreizeht Millionen im Felde gefallen, fast eine Million Opfer der Blockade).

Wir wissen nicht und möchten es bezweifeln, ob die Delegierten der alliierten und assoziierten Mächte sich über die Konsequenzen im klaren sind, wie sie unvermeidlich eintreten würden, wenn Deutschland, soeben noch ein dicht bevölkertes, mit der ganzen Weltwirtschaft verknüpft, auf gewaltige Rohstoffe und Lebensmittelzuföhren angewiesener Industriestaat, plötzlich auf eine Entwicklungsländer zurückgefallen wird, die seiner ökonomischen Konstruktion und seiner Bevölkerungsziffer von vor einem halben Jahrhundert entspricht.

Der diesen Friedensvertrag unterzeichnet, spricht damit das Todesurteil über viele Millionen deutscher Männer, Frauen und Kinder aus.
Ich habe es für meine Pflicht gehalten, vor Ueberreichung weiterer Einzelheiten diese allgemeine Aeußerung über die Wirkung des Friedensvertrages auf das deutsche Bevölkerungsproblem zur Kenntnis der alliierten und assoziierten Friedensdelegierten zu bringen. Die statistischen Nachweise liegen auf Wunsch zur Verfügung.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, die Veröffentlichung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

II. Die Wiederanmachung.

Verfaßtes, den 13. Mai. Herr Präsident! In dem den deutschen Delegierten vorgelegten Entwurf eines Friedensvertrages wird der VIII. Teil betreffend die Wiederanmachung mit dem Artikel 231 eingeleitet, welcher lautet:

Die alliierten und assoziierten Regierungen erklären und Deutschland erkennt an, daß Deutschland und seine Verbündeten als Urheber für alle Verluste und alle Schäden verantwortlich sind, welche die alliierten und assoziierten Regierungen und ihre Staatsangehörigen infolge des ihnen durch den Angriff Deutschlands und seiner Verbündeten aufgewungenen Krieges erlitten haben.

Deutschland hat die Verpflichtung der Wiederanmachung abgenommen auf Grund der Note des Staatssekretärs Lanng vom 5. November 1918, unabhängig von der Frage der Schuld am Kriege. Die deutsche Delegation vermag nicht anzuerkennen, daß aus einer Schuld der früheren deutschen Regierung an der Entstehung des Weltkrieges ein Recht oder Anspruch der alliierten und assoziierten Mächte auf Entschädigungen durch Deutschland für die durch den Krieg erlittenen Verluste abgeleitet werden könne. Die Vertreter der alliierten und assoziierten Staaten haben zudem wiederholt erklärt, daß das deutsche Volk nicht für die Fehler seiner Regierung verantwortlich gemacht werden solle.

Das deutsche Volk hat den Krieg nicht gewollt und würde einen Angriffskrieg niemals unternommen haben. Im Bewußtsein des deutschen Volkes ist dieser Krieg kein Verleumdungskrieg gewesen.

Auch die Auffassung der alliierten und assoziierten Regierungen darüber, wer als Urheber des Krieges zu beschuldigen ist, wird von den deutschen Delegierten nicht geteilt. Sie vermögen der früheren deutschen Regierung nicht die alleinige oder hauptsächlichste Schuld an diesem Kriege zuzuschreiben. In dem vorgelegten Entwurf eines Friedensvertrages findet sich nichts, was jene Auffassung tatsächlich begründet, keinerlei Beweise werden für sie beigebracht. Die deutschen Delegierten bitten daher um Mitteilung des Berichtes der von den alliierten und assoziierten Regierungen eingesetzten Kommission zur Prüfung der Verantwortlichkeit der Urheber des Krieges.

Genehmigen Sie, Herr Präsident . . . usw.

Das Saargebiet und die Abtretung an Belgien.

Verfaßtes, 13. Mai. Herr Präsident! Die deutsche Friedensdelegation hat aus dem Schreiben Curer Eggelen vom 10. d. M. entnommen, daß sich die alliierten und assoziierten Regierungen bei Abfassung der Bedingungen des Friedensvertrages rühdig von den Grundsätzen haben leiten lassen, nach denen der Waffenstillstand und die Friedensverhandlungen

gen vorgeschlagen worden sind. Die deutsche Delegation will selbstverständlich diese Grundlage nicht in Zweifel ziehen, sie muß sich aber das Recht vorbehalten, auf die Bedingungen hinzuweisen, die nach ihrer Auffassung mit der Absicht der alliierten und assoziierten Regierungen in Widerspruch stehen.

Ein solcher Widerspruch springt besonders in die Augen bei den Bestimmungen des Vertragsentwurfs, die sich auf die Abtrennung verschiedener von deutscher Bevölkerung bewohnter Teile des Reichsgebietes beziehen.

Abgesehen von der Rückgabe Elsaß-Lothringens an Frankreich und der Besetzung Rehis, auf welche beiden Punkte ich mir vorbehalte später einzugehen, wird Deutschland die zeitweilige oder dauernde Unterstellung folgender deutscher Gebiete unter fremde Herrschaft angeschlossen: des Saargebietes, der Kreise Eupen und Malmedy sowie Westpreußens, deutscher Teile Oberschlesiens, Volens, Westpreußens und Ostpreußens. (Hier folgen im Telegramm einige verkürzte Worte.)

Die deutsche Delegation verkennt nicht, daß für eine Reihe von Bestimmungen über territoriale Änderungen, die im Friedensentwurf enthalten sind, der Grundgedanke der nationalen Selbstbestimmung geltend gemacht werden kann, weil gewisse bisher von deutscher Seite beherrschte Bevölkerungsgruppen, z. B. die polnische, sich als nichtdeutsch betrachten. Auch in der Frage von Schleswig sind nationale Gründe anzuföhren, wenngleich die deutsche Delegation nicht einsehlich, mit welcher Vollmacht die alliierten und assoziierten Regierungen die zwischen Deutschland und Dänemark zu regelnden Grenzfragen zum Gegenstand der Friedensverhandlungen machen. Die neutrale dänische Regierung weiß, daß die gegenwärtige deutsche Regierung immer bereit gewesen ist, sich mit ihr über eine neue, dem Prinzip der Nationalität entsprechende Grenze zu verständigen. Wenn die dänische Regierung es trotzdem vorziehen sollte, ihre Ansprüche auf dem Umwege über die Friedensverhandlungen zu beschreiben, so ist die deutsche Regierung nicht gewillt, hiergegen Widerspruch zu erheben.

Die Bereitschaft der deutschen Regierung erstreckt sich aber nicht auf jene Gebiete des Reiches, die nicht unweifelhaft von einer Bevölkerung fremden Stammes bewohnt sind, vor allen Dingen hält sie es für unzulässig, daß durch den Friedensvertrag zu dem Zwecke, finanzielle oder wirtschaftliche Forderungen der Gegner Deutschlands zu befriedigen, deutsche Bevölkerung und Gebiete von der bisherigen Souveränität zu einer anderen veräußert werden, als ob sie bloße Gegenstände oder Steine in einem Seele wären.

Dies gilt insbesondere von dem Saarbecken.

Daß hier eine rein deutsche Bevölkerung wohnt, bekennt niemand. Trotzdem steht der Friedensentwurf einen Uebergang der Herrschaft über dieses teils preussische, teils bayerische Gebiet auf Frankreich vor, der zu einer völligen Verschmelzung im Hinblick auf Zollverhältnisse, Münzwesen, Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung führen muß zum mindesten aber die Verbindung des Saargebietes mit dem übrigen Reich in allen diesen Beziehungen völlig aufhebt. Daß die ganze Bevölkerung sich gegen eine solche Los-trennung von der alten Heimat mit aller Entschiedenheit wehrt, wird den Okkupationsbehörden nicht unbekannt sein. Die wenigen Personen, die anders zu denken vorgeben, weil sie entweder der Macht schmeicheln oder ungerechte Gewinne zu sichern hoffen, kommen nicht in Betracht.

Bereits würde man einwenden, daß die Besetzung in nur für 15 Jahre gedacht ist und daß nach Ablauf dieser Frist eine Abstimmung des Volkes über die künftige Zugehörigkeit entscheiden soll; denn der Rückfall des Gebietes an Deutschland ist davon abhängig gemacht, daß die deutsche Regierung dann in der Lage sein wird, binnen kurzer Frist die sämtlichen Kohlenbergwerke des Gebietes der französischen Regierung in Gold abzukaufen und, falls die Bezahlung nicht geleistet werden kann, soll das Land endgültig an Frankreich fallen, selbst wenn sich die Bevölkerung einstimmig für Deutschland ausgesprochen hätte. Nach den finanziellen und wirtschaftlichen Bedingungen des Vertrages erscheint es ausgeschlossen, daß Deutschland in 15 Jahren über die entsprechende Menge Gold wird verfügen können.

Aberdies würde vorausgesetzt, wenn das Gold in dem Gebiet vorfinden wäre, die Entschädigungskommission, die dann Deutschland noch beherrschen würde, eine solche Verwendung des Goldes schwerlich gestatten. Es dürfte in der Geschichte der neueren Zeit kein Beispiel dafür geben, daß eine zivilisierte Macht die andere veranlaßt hat, ihre Ange-